Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.) (Vorstand)

Geschäftsstelle agtnie V. • Zum Hospitalgraben 8 • 99425 Weimar

20.10.2023 06:55 26840/202 Communalausschuss

Thüringer Landtag Innen- und Kommunalausschuss Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3001

THUR. LANDTAG POST

zu Drs. 7/7780



Den Mitgliedern des InnKA

Betreff:

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5559 vom 06.09.2023, Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580 vom 11.09.2023, Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5606 vom 14.09.2023, der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7(5613 vom 15.09.2023, zu Drucksache 7/7780, Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen — Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Datum: 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler, Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

die Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (AGTN e. V.) bedankt sich für die Beteiligung beim schriftlichen Anhörungsverfahren in o.a. Gesetzgebungsverfahren. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die AGTN e.V. äußert Ihre Auffassungen zu den Änderungsanträgen in der Drucksache 7/7780 wie folgt:

I. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5559 vom 06.09.2023

Artikel 1 Nr. 5 (Änderungsfassung)

Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag. Das Überleben nach einem Herz-Kreislaufstillstand kann durch den flächendeckenden Einsatz von Ersthelfersystemen um den Faktor 2 verbessert werden. Damit ist die Smartphone-basierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Gerade in Flächenländer wie Thüringen kann so der Behandlungserfolg gesteigert und Folgekosten reduziert werden. Die Handlungsmöglichkeiten eines Ersthelfers sind jedoch

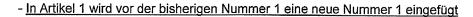
Geschäftsstelle c/o Vorstand agtn e.V. Zum Hospitalgraben 8 99425 Weimar

Internet: http://www.agtn.de

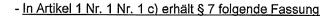
Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.) (Vorstand)

eingeschränkt und nicht für jedes Notfallereignis geeignet. Die AGTN e.V. empfiehlt daher einen Indikationskatalog für Einsätze eines Ersthelfers und die Einführung eines einheitlichen Ersthelferalarmierungssystems. Um ein Ersthelfersystem zu etablieren, müssen Standards für die Auswahl von Ersthelfern, eine jährliche wissenschaftliche Auswertung, die Aus- und Fortbildung und die Haftungsfrage durch Rechtsverordnung geregelt werden.

2. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580 vom 11.09.2023



Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag. Die Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung und der Sicherstellungsauftrag werden klar definiert.



Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag.

- Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert

Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag.

- Nach Artikel 1 Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
- a) § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die AGTN e.V. lehnt diesen Änderungsantrag ab. Zum 01.01.2024 soll auf allen primären Rettungsmitteln des Freistaates Thüringen das Qualifikationsniveau eines Notfallsanitäters vorgehalten werden. Am 01.01.2014 trat Notfallsanitätergesetz in Kraft. Der Gesetzgeber hat für die Nachqualifikation von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern 10 Jahre Zeit eingeräumt. Das Tätigkeitsspektrum des rettungsdienstlichen Fachpersonals auf einem NEF stellt in der Versorgung besonders kritischer Notfall- und Intensivpatienten eine hochkomplexe Tätigkeit dar. Neben der eingehenden Kenntnis von Rettungsmittel und Einsatzgebiet kommt dem NEF-Notfallsanitäter eine unterstützende Rolle bei der medizinischen Versorgung der Notfallpatienten zu. Notfallsanitäter fungieren im Notarzteinsatzdienst vergleichbar einem Fachkrankenpfleger auf einer Intensivstation oder in der Anästhesie bei der Narkoseführung während einer Operation. Leistungserbringer, die kein Notarzteinsatzfahrzeug vorhalten und Rettungsassistenten beschäftigen werden mit diesem Änderungsantrag benachteiligt. Es ist auch nicht vermittelbar, dass in der Luftrettung nur der Einsatz von Notfallsanitätern zulässig, aber auf bodengebunden notarztbesetzten Rettungsmitteln ein Rettungsassistent ausreichen soll. Konsequenterweise soll auch auf dem ITW zum 01.01.2024 als Fahrer und Beifahrer nur noch das Qualifikationsniveau eines



Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.) (Vorstand)

Notfallsanitäters (LRDP 6.5 Personelle Besetzung) zulässig sein. Die Zentralen Leitstellen sind eine essentielle Schlüsselstelle am Beginn der Rettungskette. Ohne flächendeckende und einheitliche qualifizierte Notrufabfrage muss diese Schlüsselstelle durch das Qualifikationsniveau eines Notfallsanitäters besetzt werden. Nur so lässt sich die Qualität des Notrufabfragegesprächs und die daraus folgende Dispositionsentscheidung verbessern.

3. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 715606 vom 14.09.2023

- In Artikel 1 wird vor der bisherigen Nummer 1 eine neue Nummer 1 eingefügt

Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag.



"Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Telenotärztliche Versorgung

Die Absätze 1 - 3 werden durch die AGTN e.V. befürwortet.

Absatz (3-4)

- (3) Die Alarmierung des Telenotarztes erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Leitstelle. Bezüglich der Anforderung des Telenotarztes durch die Zentrale Leitstelle bedarf es einer Präzisierung. Die Anforderung durch die Zentrale Leitstelle soll auf die medizinische Koordination von Sekundärtransporten begrenzt sein. Eine zwangsweise Alarmierung für einen Rettungstransportwagen für einen Primäreinsatz darf nicht erfolgen.
- (4) Die Aufgaben des Telenotarztes sollten um die medizinische Koordination der von Sekundärtransporten erweitert werden. Sekundärtransporte, die eine Anfrage an begleitendes notärztliches Personal enthalten, werden durch den Telenotarzt koordiniert. Nach unserer Auffassung soll der Telenotarzt anhand eines standardisierten Abfrageprotokolls entscheiden, mit welchem Transportmittel ein Sekundärtransport durchgeführt wird. Neben reinen RTW-Verlegungen und notärztlich begleitenden Sekundärverlegungen können Patienten, die die Kriterien für eine telemedizinische Begleitung (TNA-Kriterienkatalog Sekundärtransport) erfüllen, mit einem RTW unter zusätzlichem Monitoring durch den Telenotarzt transportiert werden. Erfahrungen aus bereits etablierten Telenotarztsystemen in Deutschland zeigen, dass durch einen Telenotarzt mehrere Sekundärtransporte parallel begleitet werden können. Dadurch können die Notarzteinsatzfahrzeuge im Rettungsdienstbereich verbleiben und stehen für Primäreinsätze zur Verfügung.



Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte (agtn e.V.) (Vorstand)

Absatz (5):

(5) Medizinische Daten des Telenotarzteinsatzes (Einsatzprotokoll, Foto, Vitalwert-dokumentation und EKG) sollten nach unserer Auffassung für 10 Jahre und die verbale Kommunikation für 7 Tage gespeichert werden. Die Videoübertragung aus dem Rettungswagen oder von der Einsatzstelle wird nicht gespeichert, sondern gestreamt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Bild- und Tonaufzeichnungen bewerten wir im Rahmen der Qualitätssicherung und Ausbildung kritisch. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.



4. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5613 vom 15.09.2023

Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Die AGTN e.V. befürwortet den Änderungsantrag vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand agtn e.V

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.